

Betreuungsvertrag Pflegewohngruppe Bünzpark 5622 Waltenschwil

Gültig ab 1. Januar 2024

1 Vertragsparteien

Der vorliegende Betreuungsvertrag wird abgeschlossen zwischen

Pflegeinstitution (nachfolgend „Institution“ genannt)

Pflegewohngruppe Bünzpark
Grottenweg 4
5622 Waltenschwil

und

Bewohnerin/Bewohner (nachfolgend auch „Bewohnende“ genannt)

Vorname und Name

Adresse

PLZ und Ort

1.1 Vertretung bei Urteilsunfähigkeit zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses

Für den Fall, dass die Bewohnerin oder der Bewohner urteilsunfähig ist, ist für den Abschluss dieses Vertrages sowie danach für die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag folgende Person zur Vertretung berechtigt:

Vertretungsberechtigte Person (nachfolgend „Vertreter“ genannt)

Vorname und Name:

Adresse:

PLZ und Ort:

2. Vertragsgegenstand

Die Bewohnerin oder der Bewohner bewohnt das Zimmer Nr. _____.

3 Vertragsdauer

3.1 Eintritt und Dauer des Vertrags

Der Eintritt in die Institution erfolgt am _____. Dieser Betreuungsvertrag ist auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

3.2 Auflösung

3.2.1 Durch ordentliche Kündigung

Der Betreuungsvertrag endet durch schriftliche Kündigung der Institution oder der Bewohnenden bzw. deren Vertreter. Die Kündigung des Betreuungsvertrags ist seitens beider Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 14 Tagen möglich.

Die Kündigung hat schriftlich an die Geschäftsleitung der Institution zu erfolgen.

Bei Austritt vor Ablauf der Kündigungsfrist wird eine reduzierte Pensionstaxe verrechnet.

3.2.2 Durch Austritt in eine andere Institution

Die Kündigung des Betreuungsvertrages bei bleibender Verlegung in eine andere Institution hat ebenfalls schriftlich an die Geschäftsleitung der Institution zu erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt in diesem Fall 5 Tage.

Bei Austritt vor Ablauf der Kündigungsfrist wird eine reduzierte Pensionstaxe verrechnet.

3.2.3 Durch ausserordentliche Kündigung

Eine ausserordentliche Kündigung kann per sofort oder auf eine kürzere als die ordentliche Vertragsdauer ausgesprochen werden, wenn wichtige Gründe vorliegen.

Als wichtige Gründe gelten Umstände, die die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für die eine oder andere Partei als unzumutbar erscheinen lassen. Ein wichtiger Grund liegt namentlich vor, wenn:

- die Bewohnerin oder der Bewohner den Verpflichtungen aus dem Betreuungsvertrag trotz zweimaliger Ermahnung nicht nachkommt;
- die Bewohnerin oder der Bewohner den Betrieb und das Zusammenleben in der Institution in schwerer Weise stört;
- die Bewohnerin oder der Bewohner aus dringenden gesundheitlichen Gründen auf eine andere Unterkunft angewiesen ist.

3.2.4 Durch Todesfall

Beim Tod der Bewohnerin oder des Bewohners endet das Vertragsverhältnis 2 Tage (Aufenthaltsdauer bis 30 Tage) bzw. 5 Tage (Aufenthaltsdauer länger als 30 Tage) nach dem Austrittstag. Während dieser Zeit wird lediglich eine reduzierte Pensionstaxe verrechnet.

4 Taxen, Tarife und Preise

Die Taxen, Tarife und Preise für die Dienstleistungen der Institution sind in der Taxordnung aufgeführt. Die Institution ist berechtigt, die Taxordnung einseitig zu ändern. Eine Taxänderung kann aber nur unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen in Kraft treten. Die Änderung der Taxordnung begründet keinen neuen Vertrag.

Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Betreuungsvertrags gelten die folgenden Taxen und Tarife pro Tag:

Pensionstaxe für 1er Zimmer	CHF	150.00
Abschlag für Bewohnende mit steuerrechtlichem Wohnsitz in Waltenschwil	CHF	10.00
Taxe für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen	CHF	45.00
Pflegetarif, Anteil Bewohnende	Maximal CHF	23.00

4.1. Vorschussleistung

Für Pflegeleistungen/Dienstleistungen verlangt die Institution bei Eintritt eine Vorschussleistung. Der hinterlegte Vorschuss wird nicht verzinst. Bei Vorliegen einer subsidiären Kostengutsprache der Wohnsitzgemeinde kann auf die Hinterlegung eines Vorschusses verzichtet werden. Nach Beendigung des Betreuungsvertrages wird der Vorschuss nach Saldierung mit allfälligen noch offenen Verpflichtungen den Bewohnenden, dem von ihnen bezeichneten Vertreter oder den gesetzlichen Erben zurückerstattet.

4.2 Rechnungsstellung

Die Institution stellt den Bewohnenden bzw. deren Vertreter die Kosten für den Aufenthalt auf der Grundlage der geltenden Taxordnung monatlich in Rechnung.

Mit der Unterzeichnung dieses Betreuungsvertrages verpflichten sich die Bewohnenden bzw. deren Vertreter, die Rechnungen längstens innert 30 Tagen seit deren Ausstellung zu begleichen. Allfällige Beanstandungen der Rechnungen sind innert 30 Tagen seit deren Ausstellung an die Institution zu richten.

Erfolgt innerhalb der gesetzten Frist keine Beanstandung der Rechnung, gilt diese als von der Bewohnerin, dem Bewohner bzw. dessen Vertreter anerkannt.

Die Institution kann ab der 2. Mahnung eine Mahngebühr von CHF 20.00 und einen Verzugszins von 5% p.a. erheben. Die Institution behält sich zudem vor, zur Eintreibung offener Forderungen den Rechtsweg zu beschreiten

5 Datenschutz

Mit der Unterschrift geben die Bewohnenden bzw. deren Vertreter das Einverständnis, dass die persönlichen Daten über den Gesundheitszustand im Rahmen der Bedarfsklärung erhoben und elektronisch aufbewahrt werden. Bei Spitalaufenthalt oder Heimübertritt können die medizinisch relevanten Daten ausgetauscht werden. Die Bewohnenden bzw. deren Vertreter nehmen zur Kenntnis, dass die Institution sicherstellt, dass persönliche Daten gemäss Datenschutzgesetz verwaltet werden.

Durch die Unterschrift nehmen die Bewohnenden bzw. deren Vertreter Kenntnis davon und erteilen gleichzeitig ihr Einverständnis dafür, dass die Institution in Einzelfällen und auf ein entsprechendes Begehren des Versicherers hin verpflichtet ist, dem Versicherer zur Überprüfung der Rechnungsstellung, des Controllings und/oder der Feststellung des Leistungsanspruchs Akteneinsicht zu gewähren. Die Bewohnenden bzw. deren Vertreter haben das Recht, diese Akteneinsicht auf den Vertrauensarzt des Versicherers zu beschränken.

6 Anhänge

Mit der Unterzeichnung dieses Betreuungsvertrags erklären die Bewohnenden bzw. deren Vertreter, dass sie die nachfolgenden Dokumente erhalten haben und damit einverstanden sind:

- Taxordnung
- Leistungen und Regelungen

Die Institution ist berechtigt, die Anhänge einseitig zu ändern. Änderungen der hier aufgeführten Anhänge werden den Bewohnenden bzw. deren Vertreter unter Berücksichtigung der ordentlichen Kündigungsfrist im Voraus schriftlich mitgeteilt.

7 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieser Vertrag untersteht ausschliesslich Schweizerischem Recht. Im Falle von Streitigkeiten über oder aus diesem Vertrag gilt als Gerichtsstand der Sitz des Bünzpark.

Sollten sich Bestimmungen dieses Vertrages als rechtlich unzulässig oder sachlich nicht vollziehbar erweisen, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht.

Die Vertragsparteien:

Institution

Waltenschwil, 01.01.2024

Josef Füglistaler

Daniel Bulgheroni

Vorstandsmitglied
Trägerverein Bünzpark

Vorstandsmitglied
Trägerverein Bünzpark

Bewohnerin/Bewohner

Ort, Datum:

Vorname und Name:

Unterschrift:

Vertreter gemäss Ziffer 1.1

Ort, Datum:

Vorname und Name:

Unterschrift: